Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 36

Rubrik: Verkehrswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sofort Renntnis zu geben; gleichzeitig find ihr auch die Stellvertreter zu bezeichnen, welche die Delegierten im Verhinderungsfalle zu vertreten haben.

c) Den Mitgliedern des Zentralvorstandes.

Zentralvorstandsmitglieder dürsen nicht als Delegierte der unter a und b bezeichneten Verbände gewählt werden.

Jeder der unter a, b und c bezeichneten Delegierten hat das Recht auf eine Stimme.

D. Die Berufsgruppen verwandter Berufsverbande.

§ 9.

Für die dem Schweizerischen Gewerbeverbande angeschlossenn Berufsverbande werden innerhalb des Gesamtverbandes Berufsgruppen gebildet, welche die besondern Aufgaben der Gesamtheit der ihnen angeschlossenn Berufsverbande behandeln.

Die Einteilung erfolgt vorläufig nach folgender Aufstellung:

I. Baugemerbe:

a) Hoch und Tiefbauarbeiten;

b) Metallbearbeitung;c) Holzbearbeitung.

II. Nahrungs = und Genugmittel.

III. Befleidung, But und Ausruftung.

IV. Graphische Gewerbe und Papierverar= beitung.

V. Sandel.

Diese Einteilung kann bei Aenderung der Berhältnisse ohne Revision der Statuten den jeweiligen Bedürsnissen angepaßt werden.

Die einzelnen Berufsverbande haben sich in der Regel einer oder mehreren in Betracht fallenden Berufsgruppen anzuschließen. Ueber Ausnahmen entscheidet

der Zentralvorstand.

Die Berussgruppen können sich besondere Statuten geben, die der Genehmigung des Zentralvorstandes unterliegen. Zu ihrer Ausarbeitung sind Vertreter aller Berussverbände, welche der Berusegruppe angeschlossen sind, beizuziehen.

Den einzelnen Berufsgruppen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus der Zentralkasse Subventionen ausgerichtet werden, über deren Höhe nach vorgelegtem Arbeitsprogramm der Zentralvorstand entscheidet.

E. Der Zentralvorstand.

§ 10.

Der Zentralvorstand besteht aus 25 Mitgliedern. Er wird von der Jahresversammlung auf eine Amts-

dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Jahresversammlung ernennt in erster Linie den Bräsidenten. 12 Mitglieder sind aus den Vorschlägen der kantonalen Verbände zu wählen. In der Regel soll ein kantonaler Verband nur einen Vertreter in den Vorstand abordnen. Die verschiedenen Landesteile sollen angemessen berücksichtigt werden.

Die 12 weitern Mitglieder sind aus den Vorschlägen der Berufsverbände zu mählen, wobei die einzelnen Gruppen angemessene Berücksichtigung finden sollen.

Die bezüglichen Vorschläge sollen der Direktion mindestens 4 Wochen vor der Jahresversammlung eingereicht werden.

Der Präsident sowohl wie die Mitglieder des Zentralvorstandes sind nach Ablauf einer Amtsdauer wieder vählbar.

F. Die Direttion.

§ 11.

Der von der Jahresversammlung gewählte Zentralspräsident und sechs vom Zentralvorstande aus seiner

Mitte bezeichnete Mitglieder bilden die Direktion. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Konstituierung liegt dem Zentralborstande ob.

Die Mitglieder der Direktion find nach Ablauf einer

Amtsdauer wieder wählbar.

G. Die Rechnungsrevisoren.

§ 12.

Die Prüfung der Geschäfts- und Rechnungsführung des Berbandes wird durch drei Rechnungsrevisoren vorgenommen. Ein Mitglied dieser Dreierkommission wird von der Jahresversammlung auf 3 Jahre gewählt. Es ist nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Im weitern wählt diesenige Sektion, welche die Jahresversammlung beherbergt, ein weiteres Mitglied auf 2 Jahre.

H. Die Spezialtommiffionen.

§ 13.

Bur Lösung besonderer Aufgaben können ständige ober temporare Spezialkommissionen eingesetzt werden.

Ihre Obliegenheiten werden durch besondere Vorsichten geregelt. (Schluß folgt.)

Uerkehrswesen.

Berlängerung der Einfuhrbeschränkungen. Die nationalrätliche Zollkommiffion stimmte dem Antrag des Bundesrates auf Berlängerung der Einfuhrbeschränkungen bis zum 31. März 1925 mit 13 gegen 4 Stimmen zu.

Berzeichnis der Einsuhrbeschränkungen. Die eidg. Oberzolldirektion hat ein neues auf den 1. Dezember bereinigtes Berzeichnis der unter die Einsuhrbeschränkungen fallenden Waren herausgegeben. Darin sind auch diesenigen Waren aufgesührt, für welche infolge andersweitiger außerordentlicher Maßnahmen (Getreidemonopol, Viehseuchenpolizei) ebenfalls eine besondere Einsuhrbeswilligung erforderlich ist. Das Verzeichnis kann bei der Oberzolldirektion, bei den Zollkreisdirektionen Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf sowie bei den Hauptzollämtern in Bern, Luzern, Zürich und St. Gallen zum Preise von 30 Rappen per Exemplar (Kückporto nicht inbegriffen) bezogen werden.



Schweizer Mustermesse. Der Verwaltungsrat der Schweizer Mustermesse hat vor einiger Zeit beschlossen, eine Erhöhung des Genossenschaftstapitals vorzunehmen. Es ist nun eine erfreuliche Tatsache daß die Zeichnungen zahlreich eingehen. Der von den Messebehörden geschätzte Minimalbetrag ist längst überschritten. Neben Industriellen und Gewerbetreibenden, sowie wirtschaftlichen Organisationen und verschiedenen Vereinen haben auch mehrere Vanken weitere Anteilscheine gezeichnet. Auch die Reglerungen der Kantone Zürich und Graubünsden den haben ihrer Sympathte für die Mustermesse durch neue Zeichnungen Ausdruck verliehen. Diese vielen Verweise des Interesses für die Neubaute und die Zufunst der Schweizer Mustermesse verdienen heute besondere Anerkennung.

Ausstellungswesen.

(Mitget.) Die fantonal-bernische Ausstellung für Gewerbe und Industrie 1924 in Burgdorf verspricht nach den bereits vorliegenden Anmeldungen überaus vielseitig und interessant zu werden. Sie findet vom 1. August bis 15. Ottober statt. Wirtschaftliche und wiffenschaftliche Fachverbande, gemeinnützige, gesellige und sportliche Bereine, sowie alle übrigen beruflichen Berbandsorganisationen werden schon heute ersucht, Zusammenkunfte und Jahresversammlungen des nächsten Jahres wenn möglich mährend der Ausstellung in Burgdorf abzuhalten. Burgdorf ift als Versammlungsort ohnehin vermöge seiner zentralen Lage und als Kreuzungspunkt wichtiger Bahnlinien fehr geeignet. Während der Ausftellung bietet fich dazu Gelegenheit zu einer außerft instruktiven Schau bernischen industriellen und gewerblichen Schaffens und zeitweise auch landwirtschaftlicher Produkte. Für Unterhaltungsgelegenheit ift genügend gesorgt. Das Empfangs- und Kongreßkomitee (Prafident Herr A. Schupbach, Fabrikant in Kirchberg) wird es sich angelegen sein laffen, den Verbanden und Bereinen, die in Burgdorf tagen wollen, an die hand zu gehen mit Bezug auf Bereitstellung von Versammlungslokalen und andern gewünschten Vorbereitungen. Möglichft frühzeitige Anmeldung wird dem Komitee die Arbeit erleichtern.

Holz-Marktberichte.

Ueber die diesjährige große Zofinger Sag., Bau-und Stangenholzsteigerung vom 21. Nov. berichtet bas "Zofinger Tagbl.": "Groß war die Zahl der Interessenten, die erschienen. In drangvoller Enge gruppierten fich die Käufer und Intereffenten in der Bahnhofhalle (Brauerei Senn). Auf der Steigerungslifte ftanden 4857 m³ Sag- und Bauholz, Wenmutstiefern, Sperrholz und Ge-ruftstangen. Insgesamt find es 66 Verkaufspartien gemefen. In üblicher Beife murde mit dem Ausruf be-Den Schatzungen waren die vom aargauischen Waldwirtschaftsverband aufgestellten Richtpreise zugrunde gelegt. Bekanntlich bewegen sich diese Richtpreise ungefähr auf der Höhe des lettjährigen Durchschnittserlöses. Auf die Ausrufe erfolgte für das Bau- und Nutholz kein Angebot. Der Verband der Holzindustriellen hatte vereinbart, zu den Schatzungspreisen nicht zu faufen. Als Sprecher der Holzverbraucher erklärte Herr Direktor Stalder, baß fich (nachdem der Waldwirtschaftsverband die Preise verbindlich erkläre) auch die Holzindustriellen zusammengeschloffen haben. Sie finden die heutigen Schatungspreise als übersett. Mit ausländischem Holz könnten sich die Werke billiger eindecken. Wenn die Steigerungsleitung mit den Schatzungspreisen um durchschnittlich 4-6 Fr. per m⁸ zurückgehe, werde die Käufer=

schaft in der Lage sein, das Holz abzunehmen. Nach einer Rücksprache mit dem Präsidenten des aargauischen Waldwirtschaftsverbandes erklärte Herr Stadtammann Suter, daß man bereit sei, die Schatzungen auf Partien bis zu 1,50 ms per Stück um Fr. 2 per m3 zu redu zieren, Partien darunter um Fr. 1. Für das Sperrholz jedoch muffe an den Schatzungspreisen feftgehalten merden. Der neuerliche Ausruf blieb für das Bau- und Sagholz wiederum resultatlos. Nur zwei Partien wurden zum Schatzungspreis abgesett. Herr Gemeindeammann Siegrift, Sägereibesitzer in Rothrift, appelierte an die Steigerungsleitung. Man möge die heutige Lage in Beruckfichtigung ziehen. Nun die Grenzen fur die Ginfuhr von Holz wieder geöffnet find, bestehe die Möglichkeit für die Holzverbraucher, sich aus dem Ausland billiger einzubecken. Bor zwei Jahren hätten die Käufer mit Berlust gearbeitet. Herr Stadtammann Suter antwortete, daß es der Steigerungsleitung nicht möglich sei, die Schätzungspreise weiter herabzuseten. Die Einfuhr sei für die Holzinduftriellen mit großen Rifiten verbunden. Die Steigerungsleitung beschränkte fich barauf, die 10 Partien Gerüftstangen (2400 Stück mit 402 m3 Inhalt) anzubieten. Die Partien waren veranschlagt zu Fr. 33 per m's für 0,18 m's Inhalt das Stück und Fr. 32 für 0,16. Sämtliche Partien wurden über dem Schatzungspreis (bis zu Fr. 34.40) verkauft. Dann ift die Steigerung abgebrochen worden. Der ganze Verlauf der Steigerung hat gezeigt, daß auch hier die Uberorganisation, die hüben und drüben die Freiheit im Handeln zum mindesten einschränkt, nicht vom guten ift."

Solzpreise. An einer fürzlich in Biberbrücke abgehaltenen Holzgant wurden bei einer äußerst zahlreichen Käuserschaft für den Festmeter gerüstetes Holz 50—55 Fr. bezahlt.

Verschiedenes.

- † Carl Coner, Schaffhausen. In Schaffhausen starb am 17. November der Inhaber des Polytechnischen Bersandgeschäftes Carl Chner, ein tüchtiger Rausmann, der das Geschäft durch Fleiß zu hoher Blüte brachte. Frau Carl Ebner, die stets Mitarbeiterlin ihreß-Mannes war und während der Krankheit desselben das Geschäft selbständig führte, wird solches weiter betreiben.
- † Schlossermeister Hans Morf = Wirth in Zürich starb am 26. November an den Folgen einer Operation im Alter von 62 Jahren.
- † Spenglermeister und Installateur Engen Scherrer-Rohr in Schafshausen starb am 29. November, nach kurzer schwerer Krankheit, im Alter von 28 Jahren.
- † Glasermeister Friedrich Joos in Horgen starb am 29. November im 74. Lebensjahr.
- † Hafnermeister Peter Nicolai Frey in Franen, feld starb am 30. November im Alter von 70 Jahren.
- † Schlossermeister Heinrich Bretscher in Wilflingen starb am 1. Dezember im Alter von 77 Jahren.

Ditschweizerische Arbeitgeberverbände zur Fabrilgesetzevision. Wie dem "Oftschweizerischen Tagblatt" geschrieben wird, setzen sich solgende Verdände der Ostschweiz vereint für den revidierten Art. 41 des Fabrilgesetzes ein, indem sie mit allem Nachdruck an die Mitwirtung der großen politischen Parteien appellieren: Berband schweizerischer Stickereiexporteure, St. Gallischer Industrieverein, Verdand schweizerischer Schiffslohnstickereien, oftschweizerische Ausrüstervereinigung, oftschweizerschand, ostschweizerische Zwirnereigenossenschaft. Verdand schweizer. Stückwaren-Ausrüstanstalten, Fabri